



**Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg
e.V.**

<http://www.jef-bw.de>

SATZUNG

I. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Tätigkeitsbereich
- § 3 Gliederungen

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft

III. Regelung der Arbeit in den Organen

- § 5 Regelung der Arbeit in den Organen

IV. Organe des Landesverbandes

- § 6 Organe des Landesverbandes
- § 7 Landesversammlung
- § 8 Landesausschuss
- § 9 Landesvorstand

V. Allgemeine Wahlbestimmungen

- § 10 Allgemeine Wahlbestimmungen

VI. Schlussbestimmungen

- § 11 Finanzstatut
- § 12 Satzungsangelegenheiten
- § 13 Verbandsauflösung
- § 14 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“ (Junge Europäische Föderalisten)
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart
- (4) Die „Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“ (Junge Europäische Föderalisten) sind der baden-württembergische Landesverband der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ und Teilverband der „Jeunesse Européenne Fédéraliste“.
- (5) Die Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg sind die Jugendorganisation der Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Das Nähere bestimmt ein Abkommen.
- (6) Die Amtsbezeichnungen und sonstigen Bezeichnungen der nachstehenden Satzung beziehen sich auf weibliche und männliche Mitglieder.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereiche

- (1) Die Jungen Europäer – JEF erstreben die föderative Vereinigung der europäischen Völker und die föderalistische Neuordnung der europäischen Gesellschaft
- (2) Die Jungen Europäer – JEF sind eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Es dürfen keine Mittel des Vereins für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien und Gruppierungen verwendet werden.
- (3) Die Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg streben die grenzüberschreitende und europäische Zusammenarbeit mit anderen Sektionen der Jungen Europäischen Föderalisten an. Hierfür kann der Verband bei transnationalen Zusammenschlüssen mitwirken.
- (4) Die Jungen Europäer – JEF arbeiten mit anderen Verbänden zusammen, die für eine föderalistische Vereinigung der europäischen Völker in einer demokratischen, friedlichen und sozialen Gesellschaft eintreten.
- (5) Die Jungen Europäer – JEF verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jungen Europäer – JEF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abgeltung der Verbindlichkeiten an die „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die „Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Zur Erreichung ihrer Zwecke führen die Jungen Europäer – JEF Maßnahmen der politischen Bildung der Jugend und Maßnahmen der Völkerverständigung durch, insbesondere Fachvorträge, Seminare, Diskussionsveranstaltungen, internationale Jugendbegegnungen und Jugendaustausch.

§ 3 Gliederungen

- (1) Die Gliederungen des Vereins sind:
 1. Der Landesverband für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg
 2. Die Kreisverbände für das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises
- (2) Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- (3) Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder, sofern sie die Zielsetzung der Jungen Europäer – JEF anerkennen, können natürliche Personen im Alter von 16 bis einschließlich 34 Jahren sein. Personenvereinigungen oder juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisverband.

- (3) Die Mitglieder haben:
1. Das Recht, an Veranstaltungen und Aktionen der Jungen Europäer – JEF teilzunehmen.
 2. einen Anspruch auf jegliche Förderung, die der Landesverband im Rahmen seiner Arbeit gewähren kann.
- Die Mitglieder haben die Pflicht:
1. sich für die Aufgaben und Ziele des Verbandes einzusetzen;
 2. die Beiträge pünktlich zu bezahlen
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch das Erreichen der Altersgrenze, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Landesverband zu erfolgen.
- (6) Das Ausschlussverfahren regelt sich entsprechend der Schiedsordnung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“.
- (7) Außerordentliche Mitglieder können
- a) Personen sein, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Europäer – JEF bekennen.
 - b) Personenvereinigungen und juristische Personen sein, sofern sie die Ziele der Jungen Europäer – JEF anerkennen.
- Auf Antrag des Landesvorstandes stimmt der Landesausschuss der vorläufigen Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern zu. Die Landesversammlung kann den Aufnahmebeschluss widerrufen und damit ungültig machen. Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Sie haben jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (8) Der Landesvorstand kann Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste in der Erfüllung der Ziele der Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg erworben haben zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Landesausschuss muss von dem Vorhaben schriftlich informiert werden und kann zu dieser Entscheidung innerhalb von 4 Wochen ein absolutes Veto einlegen. Bleibt der Widerspruch aus, tritt nach 4 Wochen die Ernennung in Kraft. Ein Ehrenvorsitzender darf an jeder Vorstandssitzung beratend teilnehmen.

III. REGELUNG DER ARBEIT IN DEN ORGANEN

§ 5 Regelung der Arbeit in den Organen

- (1) Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Organe der „Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“.

- (2) Die Organe werden vom Landesvorsitzenden oder dem von ihm beauftragten oder gewählten Vorsitzenden des betreffenden Organs schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen der Organe muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrags eingeladen werden, die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Anträge zu einer ordentlichen Landesversammlung müssen vier Wochen vorher, Anträge zu einer außerordentlichen Landesversammlung und zum Landesausschuss eine Woche vorher beim Geschäftsführer eingegangen sein.
- (4) Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie werden nur behandelt, wenn die Landesversammlung oder der Landesausschuss auf Antrag eines Viertels der Delegierten die Dringlichkeit beschließt.
- (5) Satzungsänderungsanträge sind bis vier Wochen vor der Landesversammlung beim Geschäftsführer einzureichen.
- (6) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- (7) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (8) Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (9) Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich für alle Organe des Landesverbandes ein Jahr, sofern das betreffende Wahlorgan nicht anderes bestimmt. Nach- und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt führen die Organe ihr Amt kommissarisch weiter.
- (10) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. ORGANE DES LANDESVERBANDES

§ 6 Organe des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 1. die Landesversammlung;
 2. der Landesausschuss
 3. der Landesvorstand.
- (2) Die Organe des Kreisverbandes werden durch die Kreissatzung bestimmt.

Die Satzung muss einen Kreisvorstand und die Kreisversammlung vorsehen.

§ 7 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt dessen Politik und beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
- (2) Die Landesversammlung setzt sich grundsätzlich aus dem Landesvorstand und aus den gewählten Delegierten zusammen (Landesdelegiertenversammlung). Dabei entfällt auf je zehn Kreisverbandsmitglieder ein Delegierter, je Kreisverband jedoch mindestens zwei. Für Mitglieder, die keinem Kreisverband angeschlossen sind, gilt Satz 2, erster Halbsatz entsprechend. Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesausschusses oder von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes oder von mindestens der Hälfte der Kreisverbände sind alle Mitglieder des Landesverbandes, die ihren Beitrag entrichtet haben, bei der Landesversammlung stimmberechtigt (Landesmitgliederversammlung). Die für die Bemessung der Stimmenzahl ausschlaggebende Mitgliederzahl ergibt sich aus den Beiträgen, die bis zu einem im Finanzstatut bestimmten Stichtag beim Landesverband eingegangen sind.
- (3) Die Landesversammlung ist als ordentliche Landesversammlung jedes Jahr einzuberufen. Außerordentliche Landesversammlungen sind auf Antrag des Landesvorstandes, des Landesausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kreisverbände einzuberufen.
- (4) Die Landesversammlung wählt:
 1. den Landesvorsitzenden
 2. bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende
 3. den Schatzmeister
 4. den Geschäftsführer
 5. den Pressesprecher
 6. bis zu vier Beisitzer im Landesvorstand,
 7. den Finanzprüfungsausschuss, der aus zwei oder drei JEF-Mitgliedern bestehen soll, die nicht dem Landesvorstand oder dem Landesausschuss angehören. Der Ausschuss hat jährlich das Finanzgebaren des Landesverbandes zu kontrollieren;
 8. die Delegierten für die Organe der internationalen JEF und des Bundesverbandes, soweit ein Entsendungsrecht des Landesverbandes besteht.Ist eine solche Wahl in einer ordentlichen Landesversammlung nicht möglich oder unterbleibt sie aus wichtigem Grunde, so benennt der Landesausschuss die Delegierten.
- (5) Die Landesversammlung beschließt über die Satzung und Satzungsangelegenheiten

mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sie legt den Mitgliedsbeitrag für die JEF-Mitgliedschaft fest.

Die Landesversammlung beschließt weiterhin in allen in der Satzung zugewiesenen Fällen sowie in Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

- (6) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegiertenstimmen vertreten sind. Abweichend gilt für die Landesmitgliederversammlung, dass mindestens die Hälfte der Kreisverbände durch Mitglieder vertreten sein muss.

§ 8 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss nimmt die Rechte der Landesversammlung interimistisch wahr und beschließt über grundsätzliche Fragen. Er ist dabei an Beschlüsse der Landesversammlung gebunden. Die Landesversammlung kann Befugnisse auf den Landesausschuss übertragen.
- (2) Der Landesausschuss überwacht die Arbeit des Landesverbandes und nimmt zu politischen Fragen Stellung. Er kann Beschlüsse des Landesvorstandes aufheben bzw. zurückweisen.
- (3) Der Landesausschuss besteht aus:
 1. dem Landesvorstand
 2. je einem von den Kreisverbänden entsandten Vertreter.
- (4) Der Landesausschuss muss mindestens alle sechs Monate einberufen werden. Außerordentliche Landesausschusssitzungen sind auf Antrag des Landesvorstandes oder von fünf Landesausschussmitgliedern einzuberufen.
- (5) Der Landesausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter aus seinen Reihen.
- (6) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Kreisverbände anwesend sind.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist verantwortlich für
 1. die politische und grundsätzliche Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gliederungen und Organe der Jungen Europäer – JEF
 2. die Beziehungen zu Organen und Behörden
 3. die Koordinierung der Arbeit der Landesorgane sowie der Landesaufgaben.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, den stellvertretenden

Landesvorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Pressesprecher und bis zu vier Beisitzern. Dem Landesvorstand gehört darüber hinaus der Schatzmeister mit Stimmrecht an.

- (3) Eine Zusammenlegung von Ämtern auf Landesebene ist nicht möglich.
- (4) Der Landesvorstand wird im Bundesausschuss der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ und in den Vorständen der Verbände der Europäischen Bewegung durch den Landesvorsitzenden oder seine Stellvertreter vertreten. Der Landesvorstand kann hierfür auch Beauftragte bestimmen, die nicht dem Landesvorstand angehören müssen. Die Landesversammlung kann Abweichendes bestimmen. Der Landesvorstand kann mit Zustimmung des Landesausschusses Referenten ernennen. Referenten steht im Landesvorstand kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Vorsitzende des Landesausschusses oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstands teil.
- (6) Die ordentliche Amtszeit des Landesvorstandes beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit muss spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Landesversammlung einberufen werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate erlischt das Mandat des Landesvorstands. § 8 Abs. 6 Satz 6 gilt entsprechend.
- (7) Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam. Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt es den Landesverband allein.
- (8) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind.

V. ALLGEMEINE WAHLBESTIMMUNGEN

§ 10 Allgemeine Wahlbestimmungen

- (1) Für ein Amt kann jedes Mitglied des Landesverbandes Baden-Württemberg kandidieren, dass am Tag der Wahl das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Als gewählt gilt der, der die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Personalentscheidungen geheim abzustimmen.
- (4) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (5) Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Finanzstatut

- (1) Die Beitragsmodalitäten regelt ein Finanzstatut.
- (2) Über das Finanzstatut beschließt die Landesversammlung.

§ 12 Satzungsangelegenheiten

- (1) Diese Satzung gilt im Rahmen der Hauptsatzung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“
- (2) Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung entscheidet der Landesausschuss vorläufig bindend, die Landesversammlung endgültig.
- (3) In allen Fällen, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, findet die Hauptsatzung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ Anwendung.

§ 13 Verbandsauflösung

- (1) Zur Auflösung des Landesverbandes wird eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Landesversammlung benötigt, die in diesem Falle als Landesmitgliederversammlung einzuberufen ist.
- (2) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kreisversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landesausschusses.
- (3) Entfernt sich ein Kreisverband nachweislich von den Zielen der Jungen Europäer – JEF oder schädigt er deren Ansehen oder verstößt der Kreisverband gegen diese Satzung in einer Weise, die für ein einzelnes Mitglied den Ausschluss nach sich zieht würde, so ist der Landesvorstand berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
Der Landesvorstand ist insbesondere berechtigt, die Organe des Kreisverbandes abzusetzen und einen Treuhänder einzusetzen. Eine Auflösung des Kreisverbandes in diesem Falle bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Landesversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch die ordentliche Landesversammlung der „Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“ am 25.06.2011 in Schwetzingen beschlossen und ersetzt die Fassung vom 18.09.2010.